

Bericht:

Aufgrund der Gruppenbildung der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, die nunmehr die absolute Mehrheit im Stadtrat haben, soll die Position des/r Ratsvorsitzenden neu besetzt werden. Hierzu hat die Gruppe mit Schreiben vom 20.10.2022 einen Antrag auf Abwahl gemäß § 61 Absatz 2 NKomVG gestellt.

Die Abberufung eines stellv. Ratsvorsitzenden erfolgt durch Beschluss des Rates nach § 66 Absatz 1 NKomVG; hier ist nach Maßgabe von § 66 Absatz 1 NKomVG die einfache Mehrheit ausreichend.

Die (anschließende) Wahl des/r (neuen) stellvertretenden Ratsvorsitzenden richtet sich nach § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG i. V. m. § 5 der (bisherigen) Hauptsatzung der Stadt Schortens. Danach ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu wählen; das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Personalwahl).